Verein für Kommunalpolitik NRW e.V.

STELLUNGNAHME 17/3217

A02, A07

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME

VfK e.V. • Lechenicher Str. 7a • 41469 Neuss

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de



Anschrift: Lechenicher Straße 7a

41469 Neuss

Telephon: 01590 - 6232062

E-Mail: info@vfk-nrw.de Internet: www.vfk-nrw.de

Steuer-Nr.: 206/5884/Wv VBZ 14
Register: AG Bonn VR 11441
Vorstand: Wolfgang Kochs (Vorsitz)

Neuss, den 26.10.2020

Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG) Drs. 17/11142

Anhörung: 6. Nov. 2020

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir empfehlen, das Einheitslastenabrechnungsgesetz ersatzlos abzuschaffen, anstatt es zu ändern. Es ist ein Anachronismus, dass dieses Gesetz immer noch besteht und erst Ende 2021 ausläuft in einer Situation, in der fast alle NRW-Kommunen gewaltige finanzielle Einbußen haben und das wird sich auch in 2021 nicht ändern. Deshalb sollte dieses Gesetz umgehend abgeschafft werden, um die Kommunen finanziell zu entlasten und den bürokratischen Aufwand zu vermeiden, der nichts bewirkt hat als eine Umschichtung von finanziellen Aufwendungen bei einem öffentlichen mit Steuergeld und Krediten finanzierten Haushalt in viele andere Haushalte, die auf die gleiche Weise finanziert sind. Soweit in 2020 von den Kommunen noch Leistungen erbracht worden sind, sollten diese zurückerstattet werden.

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW stand von vornherein unter keinem guten Stern. Man kann die Entstehung dieses Gesetzes eigentlich nur mit der Zielsetzung erklären, die finanziellen Lasten der Wiedervereinigung auf möglichst viele öffentliche Haushalte unter zu verteilen. Das mag in Bundesländern adäquat gewesen sein, in denen die Kommunen leistungsfähige und ausgeglichene Haushalte hatten. In NRW war dies bei der überwiegenden Zahl der Kommunen jedoch nie der Fall. Deshalb war dieses Gesetz in der Zielsetzung eine unzulässige Einschränkung der Leistungsfähigkeit der NRW-Kommunen, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, ihre eigenen Einwohner mit angemessenen Dienstleistungen zu versorgen, abgesehen von der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Pflichtaufgaben. Deses Gesetz hat bei den meisten NRW-Kommunen zur Steigerung der Verschuldung dieser Kommunen beigetragen.

Insofern wird ausdrücklich auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts NRW vom 8. Mai 2012 (Az. VerfGH 2/11) verwiesen, das sich damals bereits mit diesem Gesetz beschäftigen musste und die damaligen Abrechnungsmechanismen für verfassungswidrig erklärt hat. Das Verfassungsgericht hat in seiner Begründung auf S. 22 f. des Urteils umfangreiche Ausführungen zur Verpflichtung des Landes gemacht, betreffend die finanzielle Ausstattung der Kommunen.

Leider hat sich das Verfassungsgericht nicht ausdrücklich mit der Frage beschäftigt, ob die Umlage von Einheitslasten auf stark verschuldete oder sogar überschuldete Kommunen nicht generell verfassungswidrig war.

Seit dem 1. Quartal 2020 sind die Kommunen in NRW Pandemie bedingt mit gravierenden Einbußen an Steuereinnahmen und sonstiger Erträgen konfrontiert. Das wird auf nicht absehbare Zeit auch so bleiben.

Angesichts dieser Situation, die auch in 2021 weiter bestehen wird, was sich bereits heute abschätzen lässt, ist es vollkommen unvertretbar, ein Gesetz aufrecht zu erhalten, das den Handlungsrahmen der Kommunen einschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)